

G E M E I N D E O R D N U N G

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf
vom 30. Oktober 1996

mit Änderungen vom 3. April 2003 (kursiv dargestellt)
und Ergänzungen vom 14. Oktober 2004 (*)
mit Inkrafttreten per 1. Januar 2004 resp. 1. August 2004

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Füllinsdorf beschliesst, gestützt auf § 47
Abs. 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

A. ORGANISATION

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Füllinsdorf hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 7 Mitgliedern
- b. Gemeindekommission, bestehend aus 15 Mitgliedern
- c. *Ortsschulrat, zuständig für Kindergarten und Primarschule*, bestehend aus 7 Mitgliedern
- d. *Sekundarschulrat*, bestehend aus der vom Regierungsrat festgelegten Mitgliederzahl
- e. *Sozialhilfebehörde*, bestehend aus 5 Mitgliedern
- f. Vormundschaftsbehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern
- g. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- h. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus 5 Mitgliedern
- i. 2 Wahlbüros, bestehend aus je 7 Mitgliedern
- k. Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal, gemäss Vertrag *

²*aufgehoben*

³Den folgenden Behörden und Kommissionen mit behördlichen Befugnissen gehört das dem entsprechenden Departement vorstehende Gemeinderats-Mitglied von Amtes wegen an:

- a. *Ortsschulrat*
- b. *Sekundarschulrat*
- c. *aufgehoben*
- d. *Sozialhilfebehörde*
- e. *Vormundschaftsbehörde*
- f. *aufgehoben*
- g. *aufgehoben*

B. WAHL DER BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c. Gemeindekommission
- d. *Ortsschulrat*
- e. *Sekundarschulrat*

²Durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat werden gewählt:

- a. *Sozialhilfebehörde*
- b. *Vormundschaftsbehörde*
- c. *Wahlbüros*
- d. *aufgehoben*

³Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. *Rechnungsprüfungskommission*
- b. *Geschäftsprüfungskommission*

⁴*aufgehoben*

⁵Durch den Gemeinderat wird gewählt: *
Schulrat der Regionalen Musikschule Liestal *

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. Gemeinderat
- b. Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c. *Ortsschulrat*
- d. *Sekundarschulrat*

²Die Gemeindekommission wird nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl des/der:

- a. Gemeinderates
- b. Gemeindepräsidenten oder Gemeindepräsidentin
- c. *Ortsschulrates*
- d. *Sekundarschulrates*

C. FINANZZUSTÄNDIGKEIT

§ 6 Sondervorlagen

¹Unter Vorbehalt von Abs. 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

²Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 25'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 150'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 1 Mio als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde bis zu einem Kapitalwert von:
 - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 200'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 2 Mio als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aenderungen bestehender Reglemente

¹Aenderung Kindergarten-Reglement

Das Kindergarten-Reglement vom 23. April 1985 wird wie folgt geändert:

- § 19: "..... die übrigen 3 Mitglieder werden durch die Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat gewählt....."

²Aenderung Feuerwehr-Reglement

Das Feuerwehr-Reglement vom 3. Dezember 1984 wird wie folgt geändert:

- § 7, Abs. 2: "Die Wahl der Feuerwehrkommission erfolgt durch den Gemeinderat."

3Aenderung Reglement für Gemeindegemission und Geschäftsprüfungskommission

Das Reglement für Gemeindegemission und Geschäftsprüfungskommission vom 29. Juni 1989 wird wie folgt geändert:

- § 2, Abs. 2: aufgehoben
- § 5, Bst. b) und c): aufgehoben
- § 6: aufgehoben

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 29. Juni 1989 wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 1997 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:
M. Hofer

Der Verwalter:
W. Mohler

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 30. Oktober 1996,
Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 1. Dezember 1996,
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 75 vom 14. Januar 1997.

Änderungen angenommen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. April 2003,

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2003,
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1031 vom 8. Juli 2003.

Ergänzungen angenommen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 14. Oktober 2004,

Gutgeheissen an der Urnenabstimmung vom 28. November 2004,
Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 222 vom 22. Februar 2005.